

BGer 1P.631/2002 vom 16. Dezember 2002

Bundesgericht, 2002-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.631_2002

FR: TF 1P.631/2002 du 16 décembre 2002

IT: TF 1P.631/2002 del 16 dicembre 2002

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 21. Oktober 2002 auf eine staatsrechtliche Beschwerde von D._____ infolge verspäteter Beschwerdeeinreichung nicht ein. Mit Schreiben vom 13. November 2002 ersuchte D._____ das Bundesgericht sinngemäss um Wiedererwägung seines Urteils vom 21. Oktober 2002. Das Bundesgericht teilte ihm mit Schreiben vom 22. November 2002 mit, dass es nur im Rahmen eines Revisionsverfahrens auf ein bereits gefälltes Urteil zurückkommen könne. Die Eingabe vom 13. November könne jedoch nicht als ein Revisionsgesuch aufgefasst werden. In der Folge ersuchte D._____ am 28. November 2002 um Revision des bundesgerichtlichen Urteils vom 21. Oktober 2002. Er stützt sich dabei auf Art. 137 lit. b OG .

E. 2

Gemäss Art. 137 lit. b OG ist die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheids zulässig, "wenn der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte".

Der Gesuchsteller sieht in einem ihm vorgängig unbekanntem Bundesgerichtsentscheid vom 15. November 2001 (2P.266/2001) ein neues Beweismittel, aus dem hervorgehe, dass - entgegen den Ausführungen im Entscheid vom 21. Oktober 2002 - mit einer Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde hingewiesen werden müsste. Mit diesen Ausführungen beanstandet der Gesuchsteller nicht die tatsächliche Grundlage des angefochtenen Urteils. Er macht vielmehr einen Fehler in der Rechtsanwendung geltend. Derartige Fehler sind jedoch der Revision nicht zugänglich. Das Revisionsverfahren dient nicht einer Neuprüfung der vor Bundesgericht abgeschlossenen Rechtssache. Der Gesuchsteller ist jedoch der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass das von ihm erwähnte Urteil des Bundesgerichts einzig Ausführungen zur Rechtsmittelbelehrung im kantonalen Rechtsmittelverfahren, nicht jedoch bezüglich einer staatsrechtlichen Beschwerde enthält. Das Revisionsgesuch ist somit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der vorliegenden Revision kann dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden (Art. 152 OG). Bei diesem Verfahrensausgang hat somit der Gesuchsteller die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.